

## **Antrag**

**der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Weniger Gläubigerschutz durch Bilanzierungsrichtlinien IFRS?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie es beurteilt, dass der IFRS-Jahresüberschuss, da er auch ökonomische Ergebnisbestandteile hat, die marktseitig nicht oder erst künftig realisiert werden können, Vermögensbestandteile „vorgaukelt“ (s. u. a. Enron-Konkurs), wogegen bei einer ökonomischen Betrachtungsweise eine Gewinnausschüttung des ausschließlich durch Hochbewertung generierten Jahresüberschusses durch Fremdkapitalaufnahme finanziert werden müsste;
2. wie sie es bewertet, dass ein Großteil der deutschen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der IFRS-Bilanz die Eignung als Steuerbilanz abspricht, weil sie nicht von der bei uns ausgeprägten Erfordernis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit charakterisiert sei, wie sie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Auslegung der handelsrechtlichen Gob-Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den letzten Jahrzehnten gefestigt hat;
3. ob von den Rating-Agenturen die Bewertungen 1:1 übernommen worden sind, dass die geschätzten Eigenkapitalveränderungen in der Bilanz als Quasi-Schatten GuV oder als Income-Bypass bezeichnet werden und dass diese als eine semantisch irreführende Darstellungsform oder eine Erfolgsrechnung zweiter Klasse gewertet werden;
4. wie ihrer Auffassung nach die Subprime-Krise zustande kam;

5. ob es ihrer Auffassung nach zutrifft, dass die Bankenwelt auf die IFRS Bilanzierung nicht ausreichend vorbereitet war;
6. welche Auswirkungen es hat, wenn ökonomische Gewinne, die nicht realisiert sind, bereits als real dargestellt werden, wenn damit der Zeitpunkt der Ertrags- und Gewinnrealisation vorgezogen ist im Anbetracht der Tatsache, dass Zeitwerte bei volatilen Märkten sich immer in zwei Richtungen verändern können;
7. welche Kosten und Bürokratiebelastungen auf mittlere Unternehmen zukommen;
8. ob es zutrifft, dass in den USA Familienunternehmen oder private Unternehmen – wie z. B. die Firma Chrysler – keine IFRS-Bilanz erstellen müssen;
9. inwieweit kleine und mittlere Unternehmen in den anderen europäischen Ländern zu einer IFRS-Bilanzierung gezwungen werden.

12. 03. 2008

Fausser, Dr. Rülke, Dr. Arnold,  
Bachmann, Dr. Wetzel FDP/DVP

#### Begründung

Die Bundesregierung hat am 8. November 2007 einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts vorgelegt. Nach diesem Entwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz soll, so die Begründung, das HGB-Bilanzrecht zu einem den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) gleichwertigen aber kostengünstigeren und einfacheren Regelwerk weiterentwickelt werden.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 17. April 2008 Nr. 1–0521.2/171 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

*wie sie (Landesregierung) es beurteilt, dass der IFRS-Jahresüberschuss, der auch ökonomische Ergebnisbestandteile hat, die marktseitig nicht oder erst künftig realisiert werden können, Vermögensbestandteile „vorgaukelt“ (s. u. a. Enron-Konkurs), wogegen bei einer ökonomischen Betrachtungsweise eine Gewinnausschüttung des ausschließlich durch Hochbewertung generierten Jahresüberschusses durch Fremdkapitalaufnahme finanziert werden müsste;*

Die Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards (IFRS) folgt im Unterschied zum deutschen Handelsrecht in viel stärkerem Maße einer ökonomischen Betrachtungsweise. Wesentliches Ziel der auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten IFRS ist die Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen an Aktionäre, Kapitalanleger, Finanzanalysten und andere Kapitalmarktteilnehmer. Der Gläubigerschutzge-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

danke, wie er im deutschen Handelsrecht verankert ist, steht dabei nicht im Vordergrund. Demgegenüber dienen die Rechnungslegungsvorschriften des HGB eben gerade auch dem Gläubigerschutz sowie der Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns. Sie sind geprägt vom Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip.

Ein nach Maßgabe der IFRS ermitteltes Ergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) kann aufgrund der Möglichkeit, unter im Einzelnen definierten Voraussetzungen bestimmte Vermögenswerte und Schulden am Abschlussstichtag mit einem oberhalb bzw. unterhalb ihrer historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten, positive Erfolgsbestandteile enthalten, die zum Abschlussstichtag (noch) nicht durch einen Umsatzakt oder eine sonstige zu marktüblichen Konditionen durchgeführte Transaktion mit Dritten realisiert wurden. Isoliert betrachtet kann daraus in der Konsequenz der Ausweis eines höheren Ergebnisses nach IFRS als nach HGB resultieren.

Indes bestimmt sich für deutsche Unternehmen nach dem geltenden HGB das maximal mögliche Ausschüttungsvolumen auf Basis eines handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Mithin wirkt sich eine IFRS-Bilanzierung im Konzernabschluss sowie in einem *zusätzlichen* informatorischen Einzelabschluss nicht auf die Höhe zulässiger Ausschüttungen aus.

Ungeachtet dessen ist es stets erforderlich, zwischen der Bestimmung des Ausschüttungspotenzials auf der einen Seite und der Verfügbarkeit der für eine Barausschüttung erforderlichen liquiden Mittel auf der anderen Seite zu differenzieren. Dementsprechend kann eine Fremdkapitalaufnahme unabhängig von dem Rechnungslegungsstandard, auf Basis dessen das Ausschüttungspotenzial determiniert wird, notwendig werden.

Zu 2.:

*wie sie es bewertet, dass ein Großteil der deutschen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der IFRS-Bilanz die Eignung als Steuerbilanz abspricht, weil sie nicht von der bei uns ausgeprägten Erfordernis der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit charakterisiert sei, wie sie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Auslegung der handelsrechtlichen Gob-Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den letzten Jahrzehnten gefestigt hat;*

Im Vordergrund der IFRS-Rechnungslegung steht nicht eine vorsichtige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden, sondern eine periodengerechte Ermittlung des nachhaltig erzielbaren Gewinns, auch mit Blick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Aufgrund des oben bereits dargelegten Fair Value-Bewertungsmaßstabs für bestimmte Vermögenswerte und Schulden können sich daraus erhebliche Unterschiede beim Ausweis eines Jahresergebnisses nach IFRS und nach HGB ergeben.

Aufgabe der Steuerbilanz ist dagegen in erster Linie die Bemessungsgrundlage einer leistungsgerechten Besteuerung zu gewährleisten. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist dabei in der Steuerbilanz grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz). Vor allem aufgrund der im Vergleich hierzu völlig unterschiedlichen Zielsetzungen ist die IFRS-Bilanz aus Sicht der Landesregierung als Grundlage für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht geeignet.

Mit dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) soll das bisherige HGB-Bilanzrecht allerdings zu einem Regelwerk weiterentwickelt werden, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen soll mit diesem Ansatz eine wesentlich kostengünstigere und in der Praxis einfacher umzusetzende Alternative zu den IFRS eröffnet werden. Soweit die im Entwurf des BilMoG vorgesehenen Änderungen der handelsrechtlichen Rechnungsvorschriften nicht mit dem für die Besteuerung maßgebenden Leistungsfähigkeitsprinzip oder sonstigen steuerbilanziellen Grundsätzen vereinbar sind, bedarf es steuergesetzlicher Anpassungsregelungen. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz würde dadurch punktuelle Ausnahmen erfahren. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente mit dem Zeitwert sowie die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der handelsbilanziellen Rückstellungsbewertung.

Zu 3.:

*ob von den Rating-Agenturen die Bewertungen 1:1 übernommen worden sind, dass die geschätzten Eigenkapitalveränderungen in der Bilanz als Quasi-Schatten GuV oder als Income-Bypass bezeichnet werden und dass diese als eine semantisch irreführende Darstellungsform oder eine Erfolgsrechnung zweiter Klasse gewertet werden;*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welchen Einfluss die Urteile von Rating-Agenturen auf die Bewertung von mit einem Rating versehenen Wertpapieren in IFRS-Abschlüssen haben.

Zu 4.:

*wie ihrer Auffassung nach die Subprime-Krise zustande kam;*

Nach den der Landesregierung aus Medienberichten und Äußerungen der Kreditwirtschaft vorliegenden Informationen dürften die Wurzeln der Subprime-Krise in den Jahren 2000/2001 liegen. Wesentliche Ursachen waren wohl eine expansive Geldpolitik der US-amerikanischen Notenbank mit günstigen Refinanzierungskonditionen der Geschäftsbanken, die die hohe Liquidität zur Vergabe von variabel verzinslichen Immobiliendarlehen an Privatpersonen minderer Bonität nutzten, womit auch gesellschaftspolitischen Forderungen, sozial schwächeren Bevölkerungskreisen den Zugang zu privatem Wohneigentum zu erleichtern, entsprochen wurde. Der gleichzeitig zu verzeichnende Immobilienboom mit steigenden Preisen führte zu einer vermeintlich hinreichenden Absicherung der Darlehen und veranlasste die Banken zur weiteren Ausweitung des Kreditvolumens. Dabei war es auch möglich, Immobilien zu mehr als 100 % ihres Verkehrswertes zu beleihen. Durch den nachfolgenden Anstieg des Zinsniveaus sahen sich die Schuldner erhöhten Belastungen gegenüber. Im Laufe des Jahres 2007 konnte eine wachsende Zahl bonitätsschwacher Schuldner ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Außerdem brachte die einsetzende massenweise Verwertung von Sicherheiten die Immobilienpreise unter Druck. Die Folge waren sehr viele Kreditausfälle mit umfangreichen Wertberichtigungen seitens der im Hypothekengeschäft engagierten amerikanischen Banken; einige Banken gerieten in eine Schieflage bzw. brachen sogar zusammen, was durch ein unzureichendes Risikomanagement erheblich begünstigt wurde.

Da zahlreiche Immobiliendarlehen von den Kredit gebenden Banken nicht dauerhaft im eigenen Portfolio gehalten, sondern mit Hilfe von Kreditderivaten verbrieft und als Wertpapiere in die ganze Welt verkauft worden sind, beschränken sich die Auswirkungen der Krise nicht allein auf den US-amerika-

nischen Banken- und Immobiliensektor. So haben auch zahlreiche europäische, darunter namhafte deutsche Kreditinstitute, die sich insoweit auf die guten Beurteilungen der Rating-Agenturen verlassen haben, in nicht unerheblichem Umfang die im Zuge dieser Transaktionen geschaffenen Schuldtitel erworben, deren Wert durch die geschilderte Entwicklung sehr negativ beeinflusst worden ist.

Neben dem Erwerb entsprechender Schuldtitel resultiert eine Betroffenheit deutscher Kreditinstitute von der Subprime-Krise in verschiedenen Fällen auch aus der Ausreichung von Liquiditäts- oder Werthaltigkeitsgarantien zugunsten von Verbriefungszweckgesellschaften. Angesichts der aktuellen Marktbedingungen droht nunmehr häufig eine Inanspruchnahme aus solchen Garantien.

Die dadurch ausgelöste Finanzkrise ist noch nicht ausgestanden. Die Lage auf den Finanzmärkten ist immer noch unübersichtlich. Für viele Banken ist es nach wie vor schwierig, sich langfristig zu refinanzieren. Die Zentralbanken stellen zwar kurzfristig sehr viel Liquidität zur Verfügung, je nach der weiteren Entwicklung kann jedoch aufgrund einer möglicherweise restriktiveren Kreditvergabe der Banken sowie aufgrund der Auswirkungen einer möglichen Rezession in der amerikanischen Wirtschaft ein Übergreifen der Krise auch auf andere Wirtschaftsbereiche in Europa nicht ausgeschlossen werden.

Zu 5.:

*ob es ihrer Auffassung nach zutrifft, dass die Bankenwelt auf die IFRS Bilanzierung nicht ausreichend vorbereitet war;*

Die zur exakten Beantwortung dieser Frage erforderlichen Kenntnisse über die Interna der betroffenen Kreditinstitute liegen der Landesregierung nicht vor. Bei der Anwendung der IFRS ist im Übrigen zu unterscheiden zwischen kapitalmarktorientierten Banken, d. h. solchen Banken, die den Kapitalmarkt durch die Emission von Eigenkapital oder Fremdkapital an geregelten Börsen in Anspruch nehmen und anderen Instituten, die nicht am Kapitalmarkt aktiv sind. Banken, wie etwa Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die nicht am Kapitalmarkt aktiv sind, unterliegen auch nicht der Pflicht zur IFRS-Anwendung.

Um international vergleichbare Unternehmensinformationen sicherzustellen, sieht die EU-Verordnung 1606/2002 zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vom 19. Juli 2002 eine IAS/IFRS-Pflicht für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in der EU ab dem Jahr 2005 vor. Für Unternehmen, von denen ausschließlich Schuldverschreibungen an geregelten Börsen gehandelt werden, ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, d. h. diese Unternehmen sind seit dem 1. Januar 2007 verpflichtet, die IFRS ihren Konzernabschlüssen zugrunde zu legen. Von der Übergangsvorschrift betroffen sind u. a. die Landesbanken, die überwiegend für das Geschäftsjahr 2007 erstmalig die IFRS angewandt haben. Die großen privaten Banken hingegen bilanzieren schon seit einigen Jahren gemäß den internationalen Standards und verfügen dementsprechend über eine große Erfahrung auf diesem Gebiet. Von daher spricht aus Sicht der Landesregierung wenig dafür, dass die Bankenwelt auf die IFRS-Bilanzierung nicht ausreichend vorbereitet gewesen ist.

Zu 6.:

*welche Auswirkungen es hat, wenn ökonomische Gewinne, die nicht realisiert sind, bereits als real dargestellt werden, wenn damit der Zeitpunkt der Ertrags- und Gewinnrealisation vorgezogen ist in Anbetracht der Tatsache, dass Zeitwerte bei volatilen Märkten sich immer in zwei Richtungen verändern können;*

Wie bereits oben bei Nummer 1. ausgeführt wurde, hat ein IFRS-Abschluss ausschließlich eine Informationsfunktion, d. h. er soll insbesondere potenziellen Investoren entscheidungsnützliche Informationen für ihre wirtschaftlichen Dispositionen zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, auch Wertsteigerungen von Vermögenswerten zu erfassen, die über die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehen, obwohl die Wertsteigerungen noch nicht durch einen Umsatzakt realisiert wurden, aber jederzeit realisierbar sind. Veränderungen der Märkte können sich unter diesen Umständen allerdings stark auf die Vermögens- und Ertragslage eines nach IFRS bilanzierenden Unternehmens niederschlagen, was zwangsläufig zu einer höheren Volatilität der Erträge führen wird als bei einem Abschluss nach HGB. Auch der Gläubigerschutz kann durch diese Vorgehensweise beeinträchtigt sein, da ein Gläubiger nicht zu 100 % darauf vertrauen kann, dass die ausgewiesenen Gewinne auch tatsächlich realisiert werden.

Dies hat im Übrigen auf EU-Ebene bereits zu Überlegungen Anlass gegeben, über Alternativen für einen wirksameren Gläubigerschutz in diesem Rahmen nachzudenken. Als eine solche Alternative wird derzeit u. a. ein liquiditätsorientierter „solvency test“ diskutiert, mit dem – vereinfacht ausgedrückt – vor einer geplanten Ausschüttung eines bestimmten Betrags geprüft werden muss, ob durch die geplante Ausschüttung künftig eine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens droht. Die EU hat hierzu sowie zu anderen Alternativen eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, deren Ergebnisse im Internet hinterlegt sind unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/company/docs/capital/feasibility/study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/capital/feasibility/study_en.pdf).

Zu 7.:

*welche Kosten und Bürokratiebelastungen auf mittlere Unternehmen zukommen;*

Da mittelgroße, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen wohl auch künftig nicht durch Gesetz verpflichtet werden sollen, einen IFRS-Abschluss aufzustellen, entstehen für diese Unternehmen unmittelbar im Zusammenhang mit den IFRS keine zusätzlichen Kosten und Bürokratiebelastungen. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz soll das HGB nur in Teilbereichen an die IFRS angenähert werden, wobei sich nach der Begründung zum Referentenentwurf des BilMoG die messbaren Kostenerhöhungen aufgrund der geplanten HGB-Novellierung auf insgesamt ungefähr 51 bis 76 Mio. € belaufen sollen. Dem stehen angeblich messbare Kostenentlastungen aus geänderten Informationspflichten in Höhe von geschätzten insgesamt 318 Mio. € gegenüber.

Ob diese Schätzungen zutreffend sind oder ob die geplanten Bilanzrechtsänderungen nicht doch noch weitere Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen werden, vermag derzeit seitens der Landesregierung nicht verlässlich beurteilt zu werden. Ungeachtet dessen sollten Kosten- und Bürokratiebelastungen aufgrund von Rechnungslegungsnormen allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr sollte stets auch der aus einer ver-

besserten Information der Abschlussadressaten resultierende Nutzen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Zu 8.:

*ob es zutrifft, dass in den USA Familienunternehmen oder private Unternehmen – wie z. B. die Firma Chrysler – keine IFRS-Bilanz erstellen müssen;*

In den USA besteht gegenwärtig keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS. Gegebenenfalls unterliegen US-amerikanische Unternehmen einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Anwendung der US-GAAP, die den IFRS in vielen Bereichen entsprechen oder ähneln. Betroffen von dieser Pflicht sind in erster Linie an den US-Börsen zugelassene Unternehmen. Dagegen sind Unternehmen, deren Anteile sich in Familien-/Privatbesitz befinden und an keiner Börse gelistet sind, weder zur Aufstellung eines US-GAAP noch eines IFRS-Abschlusses verpflichtet. Eine solche Pflicht kann sich daher allenfalls aus privatrechtlichen Vereinbarungen (z. B. im Gesellschaftsvertrag oder in Kreditverträgen) ergeben.

Zu 9.:

*inwieweit kleine und mittlere Unternehmen in den anderen europäischen Ländern zu einer IFRS-Bilanzierung gezwungen werden.*

Artikel 5 der bei den Ausführungen zu Nummer 5 erwähnten EU-Verordnung aus dem Jahr 2002 erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, auch nicht kapitalmarktorientierte (kleine und mittelgroße) Unternehmen zu einer IFRS-Bilanzierung im Einzelabschluss zu verpflichten. Von den neben Deutschland 26 weiteren EU-Mitgliedstaaten haben nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig zwei Staaten von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, nämlich Malta und Zypern. In 11 EU-Mitgliedstaaten besteht gegenwärtig für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Wahlrecht, in 13 EU-Mitgliedstaaten ein Verbot, im Einzelabschluss nach IFRS zu bilanzieren. Außerhalb der EU besteht in Europa eine Pflicht zu einer IFRS-Bilanzierung im Einzelabschluss wohl noch in Montenegro, Serbien und in der Ukraine.

Pfister

Wirtschaftsminister